

Prüfungsregelungen Deutsche Rechtssprache

Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung „Deutsche Rechtssprache“ ist die Teilnahme an den Seminaren Urkundenübersetzung (Theorie) und Deutsche Rechtssprache im unmittelbar vor der Prüfung stattfindenden Seminarzyklus.

Der Besuch des Seminars Urkundenübersetzung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweist, dass er sich die Inhalte des Seminars in einem anderen, nicht länger als drei Jahre zurückliegenden, inhaltlich vergleichbaren Seminar angeeignet hat.

Inhalt der Prüfung: Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Im mündlichen Teil, einem 10-minütigen Gespräch über die Inhalte des Seminars Deutsche Rechtssprache und des dazu gehörenden Skripts können maximal 10 Punkte erreicht werden

Die 60-minütige schriftliche Prüfung, ein Lückentext, bei dem rechtssprachliche Termini korrekt ergänzt werden müssen, bezieht sich ebenfalls auf das o.g. Seminar und Skript sowie die Seminare Urkundenübersetzen I und Gerichtsdolmetschen. Hier können maximal 40 Punkte erreicht werden.

Bewertung: Die Prüfung Deutsche Rechtssprache gilt als bestanden, wenn insgesamt 70% der Höchstpunktzahl (50) erreicht wird, also 35 Punkte.

Zertifikat

Der erfolgreiche Absolvent der o.g. Prüfung erhält ein Zertifikat, das Kenntnisse der Deutschen Rechtssprache bescheinigt. Der Vermerk „und Gerichtsdolmetschen“ wird hinzugefügt, sofern der Geprüfte das gleichnamige Seminar besucht hat.

Wiederholung der Prüfung:

Bei nicht bestandener Prüfung besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung einer Prüfungsgebühr eine etwa 2 Monate nach dem ersten Termin stattfindende schriftliche Nachholprüfung zu absolvieren, sofern mindestens 5 Personen an dieser Prüfung teilnehmen. Die Punktzahl des mündlichen Teils der ersten Prüfung wird dabei übernommen. Insgesamt sind zur erfolgreichen Absolvierung dieser Nachholprüfung in der Addition der beiden Prüfungsteile wieder 35 Punkte zu erreichen.

Teilnehmer, die bei dieser Nachholprüfung zwischen 32 und 34 Punkte erreicht haben, können gegen erneute Zahlung der Prüfungsgebühr noch an der Prüfung des folgenden Seminarzyklus teilzunehmen, sofern die Höchstzahl der Prüflinge (22) nicht bereits durch Teilnehmer des neuen Seminars erreicht wird. Ist dies der Fall, kann der Teilnehmer noch an der Nachholprüfung dieses neuen Seminars teilnehmen.

Hat der Teilnehmer auch diese dritte Prüfung nicht bestanden, ist eine Wiederholung des gesamten Seminars erforderlich, um erneut zur Prüfung zugelassen zu werden.

Rücktritt von der Prüfung

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen am Prüfungstag wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet. In diesem Fall gelten die o.g. Regelungen zur Wiederholung der Prüfung.

Bei Vorlage eines ärztlichen Attests, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, wird die Prüfung nicht gewertet. Sie kann gegen erneute Zahlung der Prüfungsgebühr im nächsten Seminarzyklus nachgeholt werden, sofern die Höchstzahl der Prüflinge (22) nicht bereits durch Teilnehmer des neuen Seminars erreicht wird. Gleiches gilt bei nicht krankheitsbedingtem schriftlichem Rücktritt

b

i

s

3

T

a

g

e

v